

Europarecht I

Tutorium

Fall 10 – Bananenmarkt

Um in der gesamten Union einheitliche Vorschriften für den Import von Bananen zu schaffen, erlässt der Rat der Europäischen Union die „Verordnung **(EWG) Nr. 404/93** des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen“ (Bananenmarktordnung).¹ In den Begründungserwägungen heißt es:

(2) In den Bananen erzeugenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es bis heute nationale Marktordnungen, die den Erzeugern den Absatz ihrer Produktion auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats [...] sichern sollen. Diese nationalen Marktordnungen sehen mengenmäßige Beschränkungen vor, die die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Bananen behindern. [...] Diese unterschiedlichen Regelungen beeinträchtigen den freien Verkehr von Bananen innerhalb der Gemeinschaft [...]. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist es erforderlich, eine ausgewogene und flexible gemeinsame Marktorganisation für Bananen einzuführen, die an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen tritt. [...]

(7) Durch die nationalen Marktordnungen konnten die Bananenerzeuger der betreffenden Mitgliedstaaten bisher einen ausreichenden Erlös am Markt erzielen, so daß eine kostendeckende Erzeugung möglich war. Bei der Schaffung der gemeinsamen Marktorganisation dürfen die Erzeuger nicht schlechter gestellt werden als bisher, und da sich das Preisniveau auf diesen Märkten ändern dürfte, ist es angezeigt, [...] die EG-Erzeugung zu den Kosten zu erhalten, die durch die besondere strukturelle Lage in den betreffenden Gebieten verursacht werden.

Die VO 404/93 unterscheidet zwischen sog. Unionsbananen, d.h. Bananen mit Herkunft aus den EU-Staaten, sog. AKP-Bananen, d.h. Früchten mit Herkunft aus den AKP-Staaten (= Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, mit denen die EU umfassende Assoziationsabkommen abgeschlossen hat) und Drittlandsbananen, d.h. Bananen aus Staaten, die weder der EU angehören noch mit ihr assoziiert sind. Weder die Unionsbananen noch die AKP-Bananen sind qualitativ und preislich gegenüber den Drittlandsbananen konkurrenzfähig. Die VO 404/93 führt daher u.a. eine Kontingentierung, d.h. mengenmäßige Beschränkung der unionsweiten Einfuhr von Drittlandsbananen ein. Dieses Kontingent wird verbunden mit einem Lizenzsystem, nach dem jeder Importeur eine Einfuhrlizenz für Drittlandsbananen nur bis zu einer bestimmten Höchstmenge erhält.

Bislang galt in Deutschland ein sog. offenes System ohne mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr. Seit dem Inkrafttreten der VO 404/93 müssen deutsche Importeure bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts) Einfuhrlizenzen beantragen. Die Entscheidung der Bundesanstalt über die Einfuhrlizenzen ist vollständig durch die Bananenmarktordnung vorgezeichnet, so dass ihr keinerlei Handlungs- oder Ermessensspielraum verbleibt.

¹ ABl. 1993, L 47/1.

Tutorium

Die deutsche Unternehmerin Isalie Isenbach (I) ist als Importeurin auf allen Stufen des Transports, der Reifung und der Vermarktung von Bananen tätig. In der Vergangenheit führte sie jährlich durchschnittlich 410.000 t Bananen aus lateinamerikanischen Drittstaaten nach Deutschland ein. Sie beantragt eine unbeschränkte Einfuhrlizenz. Da die VO 404/93 keine unbeschränkten Lizenzen vorsieht, sondern für Importeure wie die I nur eine Einfuhr von maximal 210.000 t Drittlandsbananen erlaubt, kann die Bundesanstalt ihrem Antrag nicht entsprechen und beschränkt die Lizenz auf 210.000 t. Dadurch büßt I etwa 15% ihres Umsatzes und Gewinns ein. Sie ist der Ansicht, die VO 404/93 verstoße gegen den auf europäischer und nationaler Ebene gewährleisteten Grundrechtsschutz.

Frage 1: Verletzen die Versagung der unbeschränkten Lizenz und/oder die Bananenmarktordnung selbst Isalie Isenbach in ihrem Eigentumsgrundrecht und/oder in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung?

Frage 2: I erhebt vor dem deutschen Verwaltungsgericht Klage gegen den Versagungsbescheid. Wie wird das erstinstanzliche Gericht mit ihrer Behauptung umgehen, die VO 404/93 verstoße gegen deutsche und europäische Grundrechte?

| |
|---|
| Dem Fall liegt das Urteil des EuGH vom 5.10.1994, Rs. C-280/93, ECLI:EU:C:1994:367 (Deutschland/Rat) zu Grunde. |
|---|

Tutorium**Sachverhalt Fall 2**

Der Rat der Europäischen Union erlässt eine Richtlinie, die unter anderem regelt, dass von den Mitgliedstaaten eine Pflicht zur Steuererklärung geschaffen werden muss, welche Umsätze von den Mitgliedstaaten für steuerbar erklärt werden müssen und dass Steuerbetrug grundsätzlich zu bekämpfen ist. Rechtsgrundlage ist Art. 113 AEUV.

Der chaotische Schwede S ist Inhaber eines Unternehmens mit zahlreichen Angestellten und hohen Umsatzzahlen. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Schweden. Mit seinen Steuererklärungen nimmt es S nicht so genau. Zudem möchte er seinen Gewinn in jedem Fall weiter erhöhen, so dass er bei seinen Steuererklärungen unzutreffende Angaben macht. Dem Fiskus entgehen aufgrund der falschen Angaben des S Steuereinnahmen in Höhe von umgerechnet 624 000 €.

Der rechtsschaffende Buchhalter des S erlangt von den gefälschten Steuererklärungen Kenntnis und wendet sich an die zuständigen Finanzbehörden in Stockholm. Daraufhin kommen die Machenschaften des S ans Licht.

Das schwedische Finanzamt fordert mit Bescheid von S Steuerzuschläge in Höhe von umgerechnet 140 000 €. Die Steuerzuschläge wurden von S vor dem Verwaltungsgericht nicht angefochten. Die Anfechtungsfristen liefen ab.

Aber auch die Staatsanwaltschaft zeigt Interesse am Fall des S und erhebt Anklage wegen Steuerhinterziehung. Es kommt zu einem Strafverfahren gegen S vor dem Strafgericht in Stockholm. Der Bescheid über die Festsetzung der Steuerzuschläge wurde mit derselben Tat der Abgabe unzutreffender Steuererklärungen begründet, die der Anklage der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

Im Laufe des Verfahrens kommen dem Strafgericht allerdings Zweifel auf, ob aufgrund der bereits gegen S verhängten Steuerzuschläge des Finanzamtes überhaupt noch eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung möglich ist. Es fragt sich, ob darin nicht eine unzulässige Doppelbestrafung und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem liegen würde.

Insbesondere ist dem Gericht unklar, inwiefern die Mehrwertsteuer-Richtlinie der Europäischen Union sogar eine Anwendbarkeit der EU-Grundrechtecharta begründen könnte. Auch Art. 325 AEUV betrachtet das Gericht in diesem Zusammenhang. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, abschreckende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere müssen sie zur Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, dieselben Maßnahmen ergreifen wie zur Bekämpfung von Betrug, der sich

Tutorium

gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richtet. Die schwedischen Rechtsvorschriften, die den steuerlichen Sanktionen und dem Strafverfahren gegen S zugrunde liegen, wurden aber nicht zur Umsetzung der Richtlinie erlassen.

Das schwedische Gericht setzt das Strafverfahren gegen S aus und legt dem EuGH folgende Fragen vor:

1. Verstößt die Prüfung der Zulassung der Anklage wegen eines Steuervergehens gegen das Verbot der Doppelbestrafung gemäß der GrundrechteCharta, wenn in einem früheren Verwaltungsverfahren gegen den Angeklagten wegen derselben von ihm gemachten unrichtigen Angaben eine wirtschaftliche Sanktion (Steuerzuschlag) festgesetzt worden ist?
2. Nach schwedischem Recht muss eine klare Stütze im Gesetz oder der Rechtsprechung des EuGH vorhanden sein, damit ein nationales Gericht nationale Bestimmungen unangewendet lassen kann, von denen zu befürchten ist, dass sie gegen das Verbot der Doppelbestrafung gemäß der GrundrechteCharta verstoßen. Ist eine solche Bedingung im nationalen Recht, um nationale Bestimmungen unangewendet zu lassen, mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere mit dessen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, u. a. denen des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts?

Frage: Wird der EuGH die Fragen des schwedischen Strafgerichts beantworten?

Tutorium**Anhang****Schwedisches Recht**

- § 2 des Gesetzes von 1971 über Steuerstraftaten lautet:

„Wer in anderer Weise als mündlich vorsätzlich falsche Angaben gegenüber einer Behörde macht oder es unterlässt, eine Steuererklärung, eine Kontrollmitteilung oder eine andere vorgeschriebene Mitteilung bei einer Behörde einzureichen und dadurch die Gefahr hervorruft, dass dem Fiskus Steuereinnahmen entgehen oder dem Täter oder einem Dritten Steuern zu Unrecht gutgeschrieben oder erstattet werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

- Das Gesetz von 1990 über die Einkommensteuer sieht in § 1 Folgendes vor:

„Macht der Steuerpflichtige in einem Besteuerungsverfahren in anderer Weise als mündlich unrichtige Angaben im Hinblick auf seine Besteuerung, so wird eine besondere Abgabe (Steuerzuschlag) erhoben. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige derartige Angaben in einem gerichtlichen Steuerverfahren macht und diese Angaben nach Prüfung des Sachverhalts nicht akzeptiert werden.

Angaben sind unrichtig, wenn klar erkennbar ist, dass die Angaben, die der Steuerpflichtige macht, falsch sind oder dass der Steuerpflichtige es unterlassen hat, im Besteuerungsverfahren Angaben zu machen, zu denen er verpflichtet ist. Angaben sind jedoch nicht unrichtig, wenn sie zusammen mit anderen gemachten Angaben ausreichen, um einen richtigen Bescheid zu erlassen. Angaben sind auch dann nicht als unrichtig anzusehen, wenn sie so ungereimt sind, dass sie einem Bescheid offensichtlich nicht zugrunde gelegt werden können.“